

Stellungnahme zum technischen Zinssatz bei VE

1. Einleitung

Die ungünstige Entwicklung der vergangenen Jahre an den Kapitalmärkten hat im Umfeld der beruflichen Vorsorge die Frage über die Höhe des technischen Zinssatzes für Vorsorgeeinrichtungen (VE) verstärkt in den Vordergrund gerückt. Zusätzlich ist mit der Debatte über den BVG-Mindestumwandlungssatz der technische Zinssatz indirekt auch in der breiteren Öffentlichkeit zu einem Thema geworden, da die Höhe des technischen Zinssatzes den Umwandlungssatz wesentlich beeinflusst.

Die vorliegende Stellungnahme soll für die Mitglieder der Kammer der Pensionskassen-Experten als Arbeitsgrundlage zur Festlegung des technischen Zinssatzes dienen.

2. Grundlagen

2.1 Begriffe

Unter dem technischen Zinssatz wird folgender Begriff verstanden:

- *Technischer Zinssatz*: Der für die Diskontierung der zukünftigen Leistungen und Beiträge angewendete Zinssatz.

Beim technischen Zinssatz handelt es sich um eine angenommene rechnerische Grösse mit der sich die künftigen Verpflichtungen bestimmen lassen. Die „richtige“ Höhe kann nicht aufgrund eines mathematischen Modells bestimmt werden. Erst im Nachhinein kann die adäquate Höhe aufgrund der erzielten Kapitalerträge überprüft werden. Der technische Zinssatz beeinflusst insbesondere die folgenden Grössen:

- Umwandlungssatz und Risikobeiträge in Beitragsprimatplänen
- Austrittsleistungen, Einkaufssummen und Beiträge in Leistungsprimatplänen
- Deckungskapital Rentenbezüger.

Nicht zu verwechseln mit dem technischen Zinssatz sind der BVG-Mindestzinssatz, der Zinssatz zur Verzinsung der Altersguthaben sowie der Projektionszinssatz.

- *BVG-Mindestzinssatz*: Gesetzlicher Zinssatz, mit dem die Altersguthaben nach BVG im Minimum zu verzinsen sind. Der BVG Mindestzinssatz lag bis 31.12.2002 bei 4%, im Jahr 2003 bei 3.25%, im Jahr 2004 bei 2.25% und ab 1.1.2005 bei 2.5%.
- *Zinssatz zur Verzinsung der Altersguthaben*: Zinssatz mit dem die Altersguthaben (BVG und überobligatorisch) effektiv verzinst werden. Dieser Zinssatz wird vom Stiftungsrat festgelegt und kann vom BVG-Mindestzinssatz abweichen.
- *Projektionszinssatz*: Zinssatz zur Bestimmung der möglichen künftigen Altersrente im Beitragsprimat für einen aktiven Versicherten. Zum vorhandenen Altersguthaben werden die künftigen Altersgutschriften bis zum Rücktrittsalter addiert und beides mit dem Projektionszinssatz verzinst.

2.2 Ansätze für die Festlegung des technischen Zinssatzes

In der Praxis sind zwei unterschiedliche Ansätze für die Festlegung des technischen Zinssatzes festzustellen:

- a) Der technische Zinssatz kann nach den Erträgen von risikoarmen Anlagen ausgerichtet (z.B. langfristige Obligationen) werden. Mit diesem Ansatz wird der technische Zinssatz mit hoher Wahrscheinlichkeit durch risikoarme Kapitalanlagen erwirtschaftet. Allfällige durch risikoreichere Anlagen erzielte Überschüsse müssten konsequenterweise an die Destinatäre weitergegeben werden, sofern die notwendigen Rückstellungen mit ihren Sollbeträgen vorhanden sind.
- b) Der technische Zinssatz wird unter Berücksichtigung von Sachwerten nach den Erträgen einer durchschnittlichen Anlagestrategie einer VE und unter Berücksichtigung einer angemessenen Sicherheitsmarge festgelegt.

Bei beiden Ansätzen für die Festlegung des technischen Zinssatzes wird ein langfristiges Beibehalten des gewählten Ansatzes angestrebt.

2.3 Grundsätze und Richtlinien der Kammer der Pensionskassen-Experten

Gemäss den Grundsätzen und Richtlinien der Kammer der Pensionskassen-Experten ergibt sich folgende Vorgehensweise für die Bestimmung des technischen Zinssatzes:

"Der technische Zinsfuss ist vom Pensionsversicherungsexperten so festzulegen, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann. Für dynamische versicherungstechnische Bilanzen sind solche Margen nicht im gleichen Masse erforderlich, wobei die übrigen Zukunftsannahmen die Zinswahl mitbestimmen.

Bei der Wahl des technischen Zinsfusses hat der Pensionsversicherungsexperte auch wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Er hat dabei die effektiv erzielte Rendite (und Wertveränderungen) mit seinen Annahmen zu vergleichen. Die Längerfristigkeit der Überlegungen verbietet es, kurzfristige Zinsschwankungen auf dem Kapitalmarkt zu berücksichtigen.

Allfällige Zinsgarantien des Arbeitgebers und dessen Bonität sind mit besonderer Vorsicht zu bewerten."

Aus obiger Empfehlung leitet sich die Höhe des technischen Zinssatzes von der erwarteten Vermögensrendite ab und richtet sich damit eher am Ansatz mit zusätzlicher Berücksichtigung von Sachwerten aus (gemäss 2.2.b).

3. Rahmenbedingungen für den technischen Zinssatz

3.1 Ausgangslage

Im wesentlichen kann in der Schweiz zwischen zwei Grundtypen von Vorsorgeträgern unterschieden werden:

- Autonome bzw. halbautonome VE
- Sammelstiftungen mit einer vollen Rückversicherung (Versicherungslösung).

Zur ersten Gruppe sind auch Sammeleinrichtungen zu zählen, die ihr Vermögen eigenverantwortlich anlegen (Bankenlösung). Bei der Versicherungslösung liegen die Vermögenswerte beim Versicherer. Dieser hat die gesetzliche Verzinsung der BVG-Altersguthaben sowie die technische Verzinsung der Deckungskapitalien der Rentenbezügler sicherzustellen.

3.2 Bilanzierungsgrundsätze für VE und Versicherer

Vorsorgeeinrichtungen

VE müssen "jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen"¹ können. Dies schliesst gemäss geltender Praxis und künftiger gesetzlicher Regelung eine temporäre Unterdeckung nicht aus. VE gelten nicht als konkurs, wenn sie in eine Unterdeckung geraten. VE müssen zwar keine gesetzlichen Solvabilitätsvorschriften beachten, jedoch gelten für die VE gesetzliche Sanierungsbestimmungen. So muss eine VE bei einer Unterdeckung Massnahmen zur Behebung dieser Unterdeckung in einer angemessenen Frist einleiten. Im weiteren muss eine VE ab 2005 die Jahresrechnung nach den Vorschriften von Swiss GAAP FER 26 erstellen. Danach können nur freie Mittel ausgewiesen werden, falls alle notwendigen Rückstellungen mit ihren Sollbeträgen gebildet sind. Die Sollbeträge der Rückstellungen und die Prinzipien zu deren Bildung müssen in einem Reglement festgehalten werden. Dabei wird sich für eine VE mit einer üblichen Anlagestrategie eine Schwankungsreserve von rund 20% und somit ein Soldeckungsgrad von rund 120% ergeben.

Versicherer

Weist ein Versicherer eine Unterdeckung auf, entzöge ihm die Aufsichtsbehörde - nach erfolgter Aufforderung zur Einreichung eines Plans zur Verbesserung der finanziellen Situation - die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit. Um für die Versicherten eine möglichst hohe Sicherheit zu bieten, ist ein Versicherer gesetzlich verpflichtet, zusätzlich zu den vorhandenen Verpflichtungen eine sogenannte Solvabilitätsspanne mit Eigenmitteln zu bedecken. Die Solvabilitätsspanne entspricht im Minimum ungefähr 5% der vorhandenen Verbindlichkeiten. Die Solvabilitätsvorschriften sollen inskünftig verschärft und EU-weit harmonisiert werden (Swiss Solvency Test).

¹ Art. 65 BVG

Feststellungen

VE und Versicherer leiten ihre optimale Anlagestrategie und die notwendigen Schwankungsreserven aus einer Asset-Liability-Studie ab. Der Aktienanteil liegt bei VE in der Regel deutlich höher als bei Versicherern. Die konservativere Anlagestrategie bei den Versicherern schränkt das Anlagerisiko ein, reduziert jedoch im Gegenzug die Ertragschancen.

Der technische Zinssatz korrespondiert unmittelbar mit den langfristigen Ertragsmöglichkeiten. Es ist deshalb gut nachvollziehbar, dass VE zu höheren technischen Zinssätzen tendieren als Versicherer, die sich einen hohen technischen Zinssatz und damit einen höheren Aktienanteil gar nicht leisten können.

3.3 Sterbetafeln

Arten von Sterbetafeln

Es gibt grundsätzlich zwei Arten von Sterbetafeln.

- Die Periodentafel wird auf der Grundlage von beobachteten Leistungsfällen eines gegebenen Jahres oder einer Periode von Jahren erstellt.
- Die Generationentafel beruht auf der Grundlage von beobachteten Leistungsfällen einer Generation. Eine Generation wird dabei als Gesamtheit von Personen, die im selben Jahr geboren sind, bezeichnet.

Periodentafeln

Periodentafeln widerspiegeln das aktuelle Risikoverhalten eines Versichertenbestandes. Die zukünftige Längerlebigkeit ist nicht einberechnet. Deshalb werden Periodentafeln in der Regel alle 10 Jahre neu erstellt. Erfahrungsgemäss steigt die Lebenserwartung von Menschen ständig leicht an. Während der Zeitspanne bis zur Verwendung neuer technischer Grundlagen muss die Differenz der mutmasslichen Längerlebigkeit über die Bildung einer Rückstellung aufgefangen werden. Mit dieser Massnahme der jährlichen Rückstellungsbildung werden die Kosten der Umstellung auf die neuen Grundlagen geglättet. Die Zusatzkosten fallen damit nicht ausschliesslich im Jahr der Umstellung an, sondern werden jährlich verteilt. In der Praxis wird dazu eine Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung geführt und jährlich um ca. 0.5% des Deckungskapitals erhöht.

Generationentafeln

Die von den Versicherern verwendeten Generationentafeln stellen das Risikoverhalten der aktuellen Generation dar. Die Längerlebigkeit ist bereits extrapoliert. Eine Generationentafel kann eigentlich erst fertiggestellt werden, wenn die betreffende Generation nicht mehr vorhanden und das letzte Mitglied verstorben ist. Um eine Generationentafel schon vorher erstellen zu können, werden mathematische Modelle verwendet, mit denen Hypothesen über die zukünftige Entwicklung der Sterblichkeit beschrieben werden. Damit lässt sich ein Tafelwerk für eine Generation erstellen, die noch „am Leben ist“.

Feststellungen

Bei VE werden üblicherweise Periodentafeln verwendet. Deshalb ist bei der Festlegung des technischen Zinssatzes für VE der oben dargestellte Sachverhalt zu beachten und beim technischen Zinssatz ein Abschlag von 0.5% einzurechnen.

4. Aktuelle Praxis

4.1 Praxis bei den VE

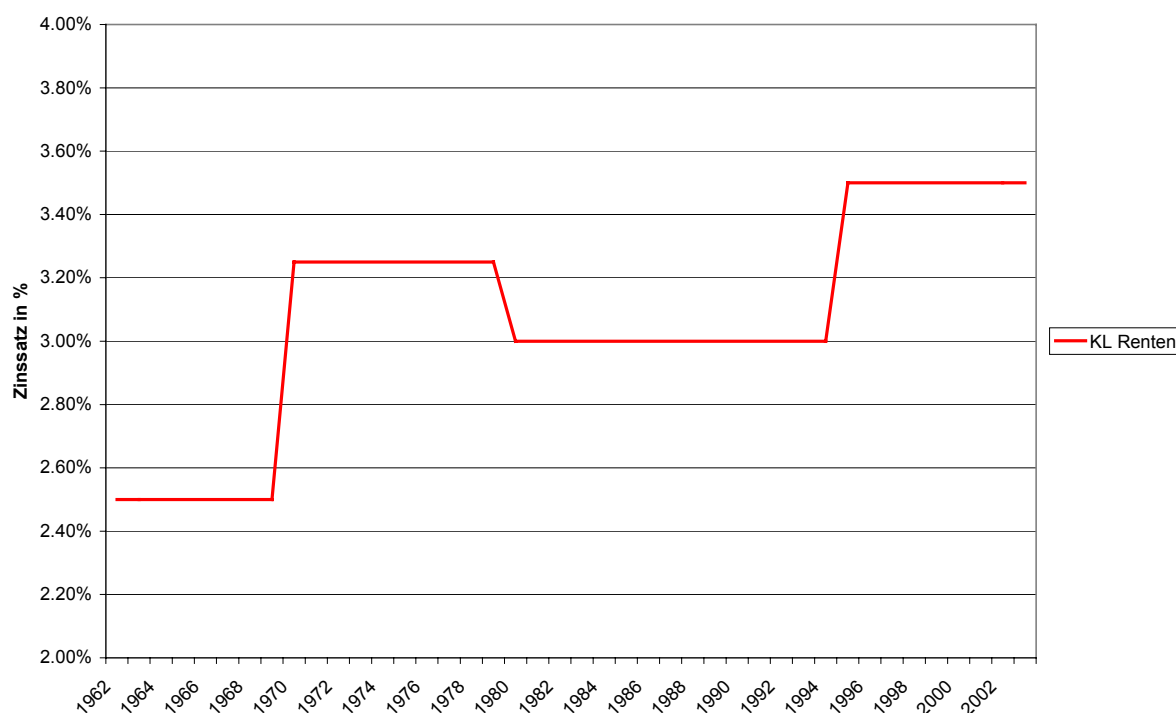
Die meisten VE verwenden einen technischen Zinssatz von 4%. So basiert auch der Umwandlungssatz von 6.8% gemäss 1. BVG-Revision auf einem technischen Zinssatz von 4%. Es gibt in der jüngsten Vergangenheit einige Beispiele von VE, die den technischen Zinssatz von 4% auf 3.75% oder 3.5% reduziert haben. Eine solche Änderung kann z.B. bei einem Wechsel des Versicherungsplanes von einem Leistungs- auf ein Beitragsprimat vorgenommen werden. Bei einer Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf z.B. 3.5% steigt einerseits das Deckungskapital der Rentenbezüger um rund 5% und andererseits resultiert ein tieferer Umwandlungssatz von 6.4 bis 6.5% anstelle 6.8% (Rücktrittsalter 65).

Im weiteren ist auf Art. 8 FZV zu verweisen. Dort wird ein Zinsrahmen für den technischen Zinssatz von 3.5% bis 4.5% vorgegeben. Dieser Zinsrahmen ist gemäss FZG für die Eintritts- und Austrittsleistungen bei VE im Leistungsprimat und versicherungsmässig geführten Beitragsprimatkassen zu beachten. Ansonsten kann eine Vorsorgeeinrichtung den technischen Zinssatz ohne gesetzliche Einschränkungen festlegen.

4.2 Praxis bei den Versicherern

In der Versicherungswirtschaft (Kollektivversicherung) sind die Versicherer grundsätzlich frei, wie sie den technischen Zinssatz auf Renten bestimmen. Es gibt aber im Rahmen des Schweizerischen Versicherungsverbandes Vereinbarungen, welche die Höhe des technischen Zinssatzes koordinieren. Diese Vereinbarung dient der vereinfachten Abwicklung von Kollektivgeschäften in der Praxis, indem Rentnerbestände ohne Gewinne oder Verluste für das einzelne Vorsorgewerk in eine neue Sammelstiftung verschoben werden können. Der technische Zinssatz für Kollektivrenten liegt derzeit bei 3.5% und wurde 1995 letztmals angepasst.

Diagramm 1: Entwicklung des technischen Zinssatzes im Kollektivbereich für Renten



Im Einzelleben liegt der technische Zinssatz für Leibrenten seit dem Jahre 2003 auf 2.0%².

4.3 Der technische Zinssatz im internationalen Umfeld

Viele international ausgerichtete Unternehmen verwenden für die Rechnungslegung des Unternehmens internationale Bilanzierungsrichtlinien (IFRS, US-GAAP). Diese enthalten Vorschriften zur Bestimmung und Erfassung von Pensionsverpflichtungen und Pensionskosten in der Unternehmensbilanz. Bei internationalen Bilanzierungsrichtlinien wird anstelle des technischen Zinssatzes der Begriff Diskontierungssatz verwendet.

Gemäss IFRS ist der Diskontierungssatz gleich der Rendite für langfristige, festverzinsliche Industrieanleihen am Bilanzstichtag. In Ländern ohne einen liquiden Markt für Industrieanleihen (also der Schweiz) sind stattdessen die Markttrenditen für Unternehmensanleihen zu verwenden.

Durch die Referenzierung an eine Marktgrösse ist gleichzeitig eine viel höhere Volatilität des Diskontierungssatzes im Vergleich zum technischen Zinssatz vorgegeben. Der Diskontierungssatz kann zu jedem Bilanzstichtag variieren, währenddem der technische Zinssatz eine längerfristige Konstanz aufweisen soll. Die Methodik der stetigen Anpassung des Diskontierungssatzes ist gewollt: IFRS und US-GAAP setzen sich zum Ziel, die wirtschaftliche Dimension eines Leistungsplanes möglichst adäquat darzustellen. Damit verbunden ist die Integration aller möglichen wirtschaftlichen Risiken (Lohnanpassung, Rentenanpassung, usw.) in der Bestimmung der Pensionsverpflichtungen und Pensionskosten. Insgesamt ergibt sich daraus eine sogenannte dynamische Berechnung.

² derzeit sind vom Bundesamt für Privatversicherungen maximal 2% zugelassen

Die traditionelle Berechnungsweise von VE in der Schweiz erfolgt demgegenüber statisch. Alle Parameter (Beitragssätze, Risikokosten, Sparbeiträge, Barwerttabellen) haben ihr Fundament in einem langfristigen Ansatz. Damit ist auch der technische Zinssatz zwingend langfristig zu bestimmen.

Bei einer Übernahme der Prinzipien der internationalen Bilanzierungsrichtlinien müsste der gesamte auf der Basis von Langjährigkeit und Konstanz aufgebaute Gesetzesrahmen angepasst werden. Mit der Übernahme von volatilen technischen Zinssätzen würden sich z.B. die Umwandlungssätze kurzfristig ändern oder in einem Leistungsprimatplan sämtliche technischen Grössen wie Freizügigkeitsleistungen, notwendige Einkaufssummen, Kosten bei Lohnerhöhungen oder die notwendigen technischen Beiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer verändern.

5. Rendite eines durchschnittlichen Portefeuilles seit 1926

Anhand der Betrachtung der historischen Renditen kann überprüft werden, ob ein technischer Zinssatz in der Höhe von beispielsweise 4% gerechtfertigt war. Im folgenden erfolgt ein Vergleich mit Daten seit 1926.

Langfristige Ertragskennzahlen zeigen auf, dass in der Zeitspanne von 1926 bis 2003 mit Aktien Schweiz eine Rendite von 7.8% und mit Obligationen CHF von 4.5% erzielt werden konnte. Es fällt auf, dass in jüngster Zeit diese Renditen nicht mehr realisiert werden konnten. Die Durchschnittsrendite eines Portefeuilles, das sich an den Pictet-93-Index anlehnt (25.43% Aktien), betrug in den Jahren 1999 - 2003 1.74%.

Diagramm 2: Renditen von Aktien und Obligationen seit 1926

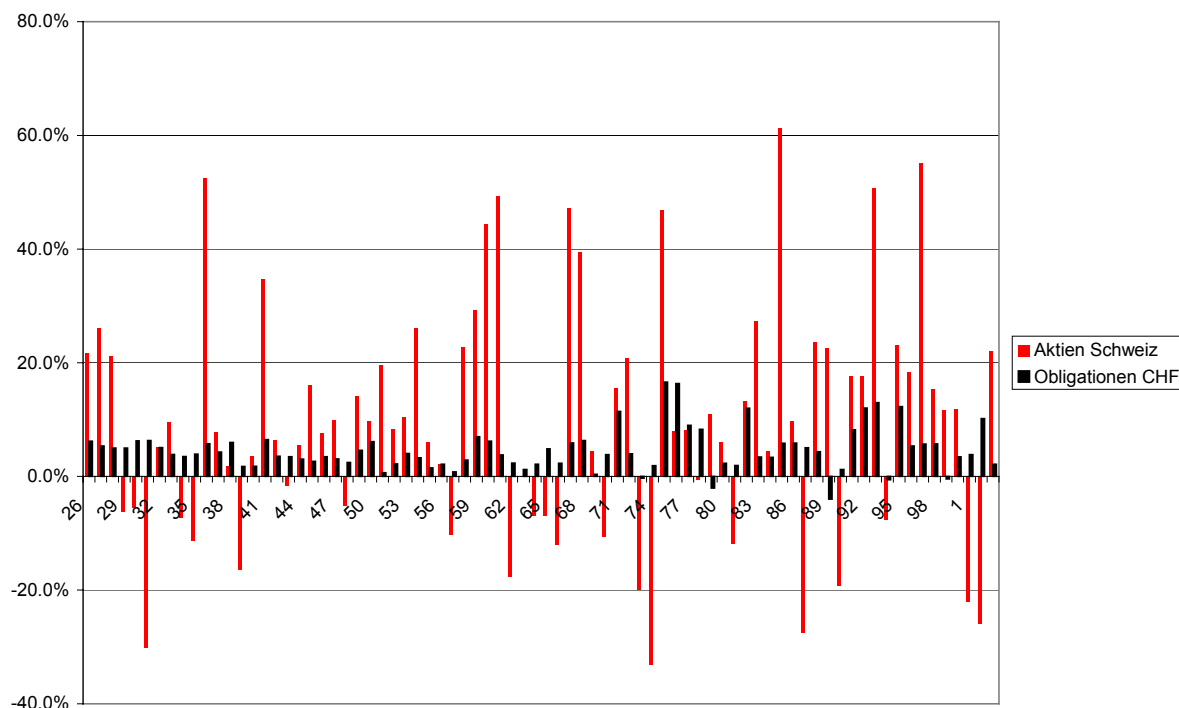


Tabelle 1: Durchschnittliche langfristige Renditen von Aktien und Obligationen seit 1926

Anlageklasse	nominelle Durchschnittsrendite			
	1926-2003	1985-2003	1995-2003	1999-2003
Obligationen CHF	4.50%	4.90%	4.90%	3.90%
Aktien Schweiz	7.80%	10.20%	7.20%	-4.60%
gemischtes Portefeuille (25.43% Aktien, 74.57% Obli CHF)	5.34%	6.25%	5.48%	1.74%

Quelle: Pictet

Bei der Analyse der einzelnen Jahresrenditen fällt auf, dass bei den Obligationen in 94% aller Fälle eine positive Rendite resultiert (Aktien: 69%). Ausschläge sind sowohl bei den Aktien als auch bei den Obligationen nach oben viel markanter als nach unten. Die höchste Rendite bei den Aktien betrug nominal 61.4% (1985), bei den Obligationen 16.6% (1975) (vgl. Diagramm 2).

Aus langfristiger historischer Sicht kann mit diesen Daten der aktuell am meisten verwendete technische Zinssatz von 4% bestätigt werden. Gleichzeitig offenbaren sich die aktuellen Finanzierungsprobleme der VE in der jüngsten Vergangenheit. In den letzten fünf Jahren wurde nur noch eine durchschnittliche Rendite von 1.74% erwirtschaftet.

6. Massgrössen zur Beurteilung des technischen Zinssatzes

6.1 Ansätze zur Bestimmung des technischen Zinssatzes

Es gibt evidente Hinweise aus der Wissenschaft, dass sich historische Renditen nicht zur Prognose verwenden lassen³. Deshalb können obige Analysen nur zum Zweck der nachträglichen Beurteilung der Höhe des technischen Zinssatzes dienen. Wie hoch der technische Zinssatz heute liegen soll, kann damit nicht beurteilt werden, da damit Annahmen über Renditemöglichkeiten in der Zukunft getroffen werden, die sich aus der Betrachtung historischer Zeitreihen nicht ableiten lassen. Gemäss Abschnitt 2.2 gibt es zwei Ansätze für die Festlegung des technischen Zinssatzes:

- a) Ausrichtung an risikoarmen Anlagen
- b) Einbezug von Sachwerten.

6.2 Ausrichtung an risikoarmen Anlagen

Nach diesem Ansatz soll der technische Zinssatz möglichst risikolos erzielt werden. Mittels Orientierung an Renditen des Geldmarktes und von Obligationen soll eine VE den technischen Zinssatz auf möglichst sichere Art und Weise finanzieren können. Ein weiterer Hintergedanke bei diesem Ansatz ist, dass VE nicht gezwungen werden, in risikobehaftetere Anlagen investieren zu müssen, um den technischen Zinssatz zu erreichen. Entscheidend für die Anlagestrategie soll die vorhandene Risikofähigkeit sein und nicht die Höhe des technischen Zinssatzes.

³ Copeland Thomas E. / Weston J. Fred, Financial Theory and Corporate Policy, Reading 1992.

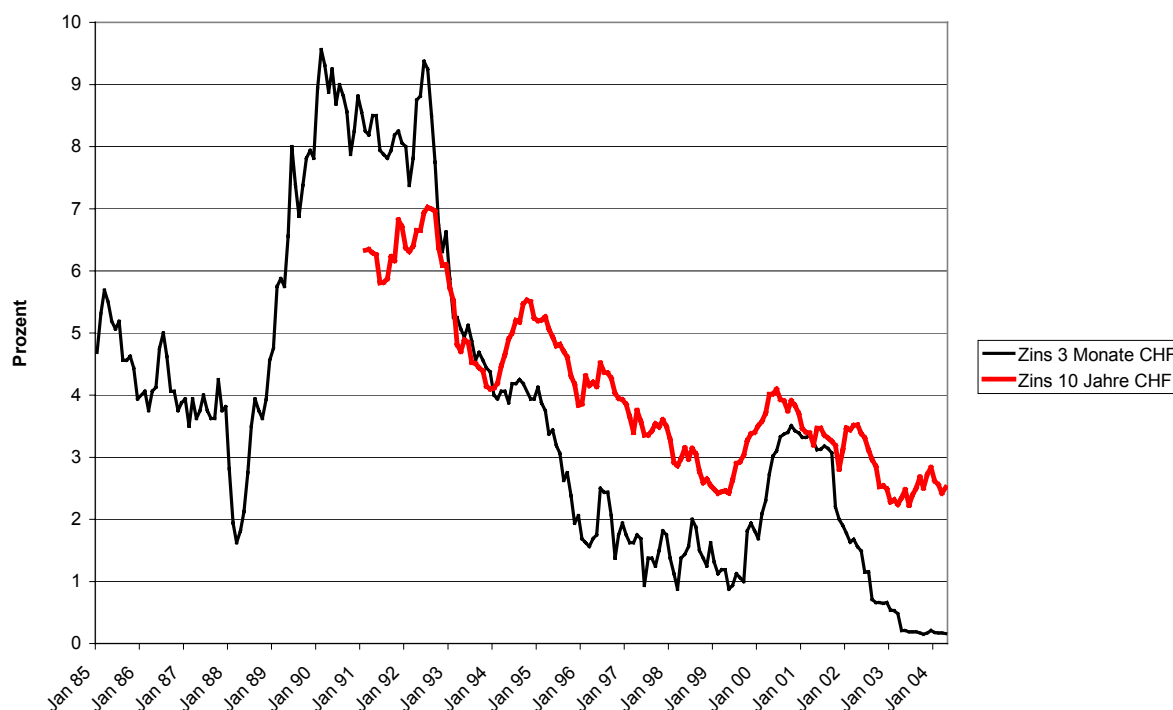
Ein wichtiges Faktum ist, dass das nominelle Zinsniveau derzeit viel niedriger liegt als in vielen Perioden zuvor. Auch bei der Einführung des BVG und Festlegung des technischen Zinssatzes für den Umwandlungssatz, lag das Zinsniveau deutlich höher als heute. In den Jahren 1972-1985 betrug der Durchschnittssatz für 10-jährige Obligationen 4.7%. Der BVG-Umwandlungssatz von 7.2% wurde ursprünglich mit einem technischen Zinssatz von 3.5% festgelegt (Rücktrittsalter 65, technische Grundlagen EVK 1980). Im Vergleich dazu liegt der Durchschnittswert 10-jähriger Obligationen von 1997 bis heute bei 3.25%. Auch der Zinssatz am Geldmarkt (3-Monatsanleihen) liegt auf einem andauernd tiefen Niveau, wie es in der Zeitspanne seit 1985 nicht festgestellt werden konnte. Bei Einführung des BVG lag der Geldmarktzinssatz bei rund 4.5%, heute bei rund 0.25%. Das bedeutet, dass 1985 der technische Zinssatz praktisch risikolos mit Geldmarktanleihen erzielbar gewesen wäre, was heute in keiner Art und Weise der Fall ist.

Über die Frage, ob und wann die Zinsen wieder ansteigen, darüber gehen die Analysen verschiedener Konjunkturauguren auseinander. Einige sehen Anzeichen einer Situation wie in Japan, das seit mehr als 10 Jahren niedrigste Zinssätze kennt. Andere wiederum sehen das Wellental heute erreicht und gehen von steigenden Zinssätzen aus.

Diagramm 3 zeigt die Abwärtstendenz von 3-Monats- und 10-Jahreszinssätzen⁴ seit Beginn der 90er Jahre für den Schweizer Franken.

⁴ Staatsanleihen CHF

Diagramm 3: Entwicklung des Zinsniveaus in der Schweiz



Quelle: Bloomberg

Entscheidend für die Entwicklung des Zinsniveaus ist die Inflation. Ausgehend von einem langfristigen Realzins von 2% und einer zukünftigen Inflationserwartung von 1 - 1.5%⁵, resultiert gemäss diesem Ansatz ein nomineller Zinssatz von 3 - 3.5%.

6.3 Einbezug von Sachwerten

In der Praxis wird üblicherweise der Pictet BVG 93-Index zur Bewertung der Vermögensrendite einer VE herangezogen (Benchmark). Der Pictet BVG 93-Index ist ein mit der Einführung des BVG am 1.1.1985 lancierter Index, der ein durchschnittliches Anlageuniversum einer VE abdeckt und deshalb bei vielen VE als Vergleichsmaßstab geschätzt wird. Es liegt deshalb nahe, bei der Bestimmung des Renditepotentials auf diesen Index abzustellen, welcher mit dem Einbezug eines Aktienanteils von 25.43% berücksichtigt, dass VE auch in Sachwerten investieren.

⁵ BAK Basel Economics, CH-Plus, Analysen und Prognosen für die Schweizer Wirtschaft, Basel Juli 2004.

Herleitung des Renditepotentials mit Einbezug von Sachwerten:

nomineller Zinssatz gemäss 6.2	3.0 - 3.5%
Risikoprämie Aktien ⁶	0.5%
Risikoprämie Fremdwährungs-Obligationen ⁷	0.2%
Total Renditepotential	3.7 - 4.2%
Reduktion für Periodentafeln	0.5%
Technischer Zinssatz	3.2 - 3.7%

Da VE üblicherweise Periodentafeln verwenden und die Umstellung der Zunahme der Lebenserwartung aus den Kapitalerträgen finanziert wird, muss gemäss Abschnitt 3.3 vom Renditepotential ein halbes Prozent subtrahiert werden. Der technische Zinssatz liegt mit dem gewählten Ansatz zwischen 3.2 und 3.7%.

6.4 Feststellungen

Bei Ausrichtung an risikoarmen Anlagen bzw. mit Einbezug von Sachwerten resultieren folgende Bandbreiten für den technischen Zinssatz:

Tabelle 2: Bandbreiten für den technischen Zinssatz

Ansatz	nomineller Zinssatz	Reduktion für Periodentafeln	technischer Zinssatz
Ausrichtung an risikoarmen Anlagen	3-3.5%	0.5%	2.5-3%
Einbezug von Sachwerten	3.7-4.2%	0.5%	3.2-3.7%

Je nach Situation bei einer VE muss beim nominellen Zinssatz eine weitere Reduktion für die Verwaltungskosten und die Kosten der Vermögensverwaltung vorgenommen werden.

7. Folgerungen

Der technische Zinssatz ist eine angenommene rechnerische Grösse mit der sich die künftigen Verpflichtungen einer VE bestimmen lassen. Der technische Zinssatz hat insbesondere einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Umwandlungssatzes und den Betrag des notwendigen Deckungskapitals der Rentenbezüger.

Es ergeben sich somit die nachstehenden Folgerungen:

- Kurzfristige Anpassungen des technischen Zinssatzes sind zu vermeiden. Stetigkeitsüberlegungen und eine gewisse Planbarkeit lassen weder jährliche Anpassungen des Umwandlungssatzes noch der Deckungskapitalien zu. Damit muss der technische Zinssatz langfristig mit einer angemessenen Marge unter der effektiv erzielten Vermögensrendite einer VE liegen.

⁶ Anteil Aktien gemäss Pictet 1993 von 25.43% x Risikoprämie von 2%

⁷ Anteil Fremdwährungs- und ausländische Obligationen gemäss Pictet Index 93 von 18.35% x Risikoprämie von 1%.

- VE benutzen zur Berücksichtigung der Sterblichkeit sogenannte Periodentafeln, bei denen die weitere Zunahme der Lebenserwartung durch die jährliche Bildung einer Rückstellung aufgefangen wird. Dieser Sachverhalt ist bei der Festlegung des technischen Zinssatzes durch einen Abschlag in der Grössenordnung von 0.5% zu berücksichtigen.
- Die meisten VE verwenden aktuell einen technischen Zinssatz von 4%. Aus verschiedenen Massgrössen kann entnommen werden, dass ein Ansatz von 4% bei einer Durchschnittsbetrachtung der Kapitalerträge über die letzten Jahrzehnte zwar vertretbar ist. Wird hingegen bei den Massgrössen auf die letzten Jahre abgestellt, muss ein Ansatz von 4 % als eher zu hoch beurteilt werden.
- Der technische Zinssatz kann nach den Erträgen von risikoarmen Anlagen oder unter zusätzlicher Berücksichtigung von Sachwerten ausgerichtet werden. Wird der technische Zinssatz nach den risikoarmen Anlagen ausgerichtet und der erwähnte Abschlag von 0.5% miteinbezogen, wäre von einem technischen Zinssatz für VE von 2.5 - 3.0% auszugehen. Die Ausrichtung nach den risikoarmen Anlagen ist insbesondere für die Festlegung von gesetzlichen Mindestgrössen wie den BVG-Mindestumwandlungssatz angebracht.
- Da die VE in der Regel eine Anlagestrategie mit Sachwerten verfolgen ist eine Berücksichtigung von risikoreicheren Anlagen naheliegend, womit sich ein höherer Ansatz von rund 3.2 - 3.7% ergibt. Je nach Situation bei der VE ist ein zusätzlicher Abzug für die Verwaltungskosten und die Kosten der Vermögensverwaltung vorzunehmen.
- Eine Reduktion des technischen Zinssatzes um z.B. 0.5% zeigt verschiedene finanzielle Auswirkungen. So wird das Deckungskapital der Rentenbezüger um rund 5% zunehmen und folglich der Deckungsgrad sinken, während ein z.B. im Alter 65 auf 6.8% festgelegter Umwandlungssatz auf rund 6.4% bis 6.5% reduziert werden müsste.
- Bei anhaltender Ertragsschwäche in den nächsten Jahren ist eine Reduktion des bisher verbreiteten technischen Zinssatzes von 4% anzustreben. Allerdings müssen die finanziellen Konsequenzen und Möglichkeiten spezifisch für die betroffene VE untersucht werden.

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten

Basel, 06.01.2005

Jürg Walter
Präsident

Dominique Koch
Sekretär